

# Amtliche Bekanntmachung



Nr. 11/2017

Veröffentlicht am: 08.02.2017

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics vom 6. Mai 2015 in der Fassung vom 02. April 2016

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics beschlossen:

### Artikel I

#### Anlage 2: Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache wird wie folgt geändert:

##### Alt:

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

TOEFL	IELTS	FCE	CAE	CPE
ib 83; pb 557; cb 220	6,0	B	C	bestanden

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.

##### Neu:

Die englischen Sprachkenntnisse können durch eine der folgenden vier Möglichkeiten nachgewiesen werden:

1. Nachweis eines gültigen und hier aufgeführten Sprachtests mit den entsprechenden Mindestpunktzahlen:

<b>TOEFL</b>	TOEFL ITP (paper): 577 TOEFL iBT (internet): 90 TOEFL cbt: 233
<b>IELTS</b>	6.5
<b>Cambridge First Certificate in English / FCE</b>	grade B
<b>Cambridge Certificate in Advanced English/ CAE</b>	grade C
<b>Cambridge Certificate of Proficiency in English/ CPE</b>	level C1
<b>UNlcert</b>	III

2. Nachweis eines International Baccalaureate oder eines Certificate of Education Advanced Level (A-Level), das in englischer Sprache erworben wurde.

3. Besuch einer sekundären oder tertiären Bildungseinrichtung (z.B. College, High-School, Hochschuleinrichtung) in einem englischsprachigen Land für mindestens neun Monate, der durch eine offizielle Notenbescheinigung nachgewiesen wird. Die folgenden Länder werden als englischsprachig anerkannt: Antigua & Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Großbritannien (inkl. Überseegebiete), Guyana, Irland, Jamaika, Kanada, Neuseeland, St. Kitts & Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, USA (inkl. Außengebiete).

4. Bewerberinnen und Bewerber, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung erworben haben: Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten. Die Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der vier letzten Halbjahresleistungen gebildet. Ist zusätzlich eine Abschlussprüfung im Fach Englisch vorhanden, so wird das arithmetische Mittel aus den vier letzten Halbjahresleistungen und der Abschlussprüfung gebildet.

## **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang International Business and Economics der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 11.01.2017 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.01.2017.

Magdeburg, den 26.01.2017

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg